

Lizenzbedingungen

zwischen der

MindModel, Bremen,

nachfolgend „Lizenzgeberin“

und dem Kunden

nachfolgend „Lizenznehmer“.

§ 1 Geltungsbereich

Für die Lizenzierung der Produkte der Lizenzgeberin (nachfolgend „Vertragsprodukt“) gelten im unternehmerischen Verkehr ausschließlich diese Lizenzbedingungen, soweit nichts anderes vereinbart ist. Die Bedingungen sind abschließend. Andere Vertragsbedingungen werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn die Lizenzgeberin ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

§ 2 Rechte des Lizenzgebers und des Lizenznehmers

1. Das Vertragsprodukt ist rechtlich geschützt. Urheberrechte, Markenrechte und alle sonstigen Schutzrechte an dem Vertragsprodukt stehen im Verhältnis der Vertragspartner ausschließlich der Lizenzgeberin zu.
2. Die Lizenzgeberin behält sich insbesondere die Rechte auf Unterlizenzierung, auch im Rahmen der Weiterveräußerung des Vertragsprodukts, der Bearbeitung, der Vermietung, der Verbreitung, der Ausstellung, der Vorführung, der Aufführung und der Veröffentlichung vor.
3. Die Lizenzgeberin räumt dem Lizenznehmer nach vollständiger Zahlung das einfache und nicht übertragbare Recht ein, das Vertragsprodukt zu den vertragstypischen Zwecken zu benutzen und im Rahmen des gesetzlich Zulässigen zu vervielfältigen, soweit die jeweilige Vervielfältigung für die Benutzung des Vertragsprodukts notwendig ist. Zu den notwendigen Vervielfältigungen einer Einzelplatzlizenz zählen die Installation der Software auf dem Massenspeicher der eingesetzten Hardware sowie das Laden der Software in den jeweiligen Arbeitsspeicher.
4. Der Lizenznehmer darf auch eine Vervielfältigung zu Sicherungszwecken vornehmen. Es darf grundsätzlich nur eine einzige Sicherungskopie angefertigt und aufbewahrt werden. Die Sicherungskopie ist als solche des überlassenen Vertragsprodukts zu kennzeichnen. Der Lizenznehmer hat dabei alphanumerische Kennungen, Warenzeichen und Urheberrechtsvermerke unverändert mit zu vervielfältigen. Die Sicherungskopie darf nur zu rein archivarischen Zwecken verwendet werden.
5. Die Nutzungsberechtigung einer Arbeitsplatzlizenz ist jeweils auf einen Arbeitsplatz beschränkt. Die Nutzungsberechtigung einer Serverlizenz ist jeweils auf einen Standort auf die definierte

Nutzungsanzahl beschränkt. Wechselt der Lizenznehmer die Hardware, muss er das Vertragsprodukt von der bisher verwendeten Hardware löschen.

6. Der Lizenznehmer ist nur berechtigt, mit dem Vertragsprodukt eigene Daten selbst im eigenen Betrieb für eigene Zwecke zu verarbeiten. Alle Datenverarbeitungsgeräte, auf die das Vertragsprodukt ganz oder teilweise, kurzzeitig oder auf Dauer kopiert oder übernommen wird, müssen sich in Räumen des Lizenznehmers befinden und in seinem unmittelbaren Besitz stehen. Weitere vertragliche Nutzungsregeln (z.B. die Beschränkung auf eine Anzahl von Arbeitsplätzen oder Personen) sind technisch einzurichten und praktisch einzuhalten. Die Lizenzgeberin räumt dem Lizenznehmer hiermit die für diese Nutzung notwendigen Befugnisse als einfaches Nutzungsrecht ein.
7. Dem Lizenznehmer ist es nicht gestattet, das Vertragsprodukt und zugehörige Produkte zu Erwerbszwecken zu vermieten, zu verleasen oder in sonstiger Weise Dritten zu überlassen.

§ 3 Leistungsort

Leistungsort von Dienstleistungen ist der Ort, an dem die Dienstleistung zu erbringen ist. Im Übrigen ist für alle Leistungen aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag der Sitz der Lizenzgeberin der Leistungsort

§ 4 Pflichten des Lizenznehmers

1. Der Lizenznehmer ist verpflichtet, alle Liefergegenstände der Lizenzgeberin unverzüglich ab Lieferung oder ab Zugänglichmachung entsprechend den handelsrechtlichen Regelungen (§ 377 HGB) fachkundig zu untersuchen und erkannte Mängel schriftlich unter genauer Beschreibung des Fehlers zu rügen. Der Lizenznehmer testet das Vertragsprodukt gründlich auf Verwendbarkeit in der konkreten Situation, bevor er mit der produktiven Nutzung beginnt.
2. Der Lizenznehmer verpflichtet sich, alle erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um eine unbefugte Nutzung zu verhindern.

§ 5 Vertragsstrafe

Im Falle eines Verstoßes gegen diese Lizenzvereinbarung hat der Lizenznehmer eine Vertragsstrafe in Höhe der dreifachen Lizenzgebühr zu zahlen. Der Nachweis eines niedrigeren oder nicht bestehenden Schadens durch den Lizenznehmer oder eines höheren Schadens durch die Lizenzgeberin ist möglich.

§ 6 Mängelansprüche

1. Das Vertragsprodukt hat bei Gefahrübergang die vereinbarte Beschaffenheit und eignet sich für die vertraglich vorausgesetzte, bei fehlender Vereinbarung für die gewöhnliche Verwendung. Sie genügt dem Kriterium praktischer

Tauglichkeit und hat die bei Produkten dieser Art übliche Qualität; sie ist jedoch nicht fehlerfrei. Eine Funktionsbeeinträchtigung, die aus Hardwaremängeln, Umgebungsbedingungen, Fehlbedienung o. ä. resultiert, ist kein Mangel. Eine unerhebliche Minderung der Qualität bleibt unberücksichtigt.

2. Bei Sachmängeln kann die Lizenzgeberin zunächst nacherfüllen. Die Nacherfüllung erfolgt nach Wahl der Lizenzgeberin durch Beseitigung des Mangels, durch Lieferung von Vertragsprodukten, die den Mangel nicht haben, oder dadurch, dass die Lizenzgeberin Möglichkeiten aufzeigt, die Auswirkungen des Mangels zu vermeiden. Wegen eines Mangels sind zumindest drei Nachbesserungsversuche hinzunehmen.
3. Der Lizenznehmer unterstützt die Lizenzgeberin bei der Fehleranalyse und Mängelbeseitigung, indem er insbesondere auftretende Probleme konkret beschreibt, die Lizenzgeberin umfassend informiert und ihr die für die Mangelbeseitigung erforderliche Zeit und Gelegenheit gewährt. Die Lizenzgeberin kann die Mangelbeseitigung nach ihrer Wahl vor Ort, in ihren Geschäftsräumen oder durch Fernwartung durchführen. Der Lizenzgeber hat auf eigene Kosten für die erforderlichen technischen Voraussetzungen zu sorgen.

§ 7 Schadensersatz

1. Die Lizenzgeberin leistet Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen, gleich aus welchem Rechtsgrund (z.B. aus rechtsgeschäftlichen und rechtsgeschäftsähnlichen Schuldverhältnissen, Sach- und Rechtsmängeln, Pflichtverletzung und unerlaubter Handlung), nur in folgendem Umfang:
 - a) Die Haftung bei Vorsatz, Arglist und aus Garantie ist unbeschränkt.
 - b) Bei grober Fahrlässigkeit haftet die Lizenzgeberin in Höhe des typischen und bei Vertragsabschluss vorhersehbaren Schadens.
 - c) Bei einfach fahrlässiger Verletzung einer Kardinalpflicht haftet die Lizenzgeberin in Höhe des typischen und bei Vertragsabschluss vorhersehbaren Schadens.
2. Der Lizenzgeberin bleibt der Einwand des Mitverschuldens offen. Der Lizenznehmer hat insbesondere die Pflicht zur Datensicherung und zur Abwehr von Schadsoftware jeweils nach dem aktuellen Stand der Technik.
3. Bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit und bei Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Regelungen ohne Beschränkungen.

§ 8 Verjährung

1. Die Verjährungsfrist beträgt ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn

- a) bei Sachmängeln ein Jahr;
- b) bei Ansprüchen aus Rechtsmängeln zwei Jahre;
- c) bei nicht auf Sach- oder Rechtsmängeln beruhenden Ansprüchen auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen zwei Jahre.

2. Die Verjährung tritt spätestens mit Ablauf der in § 199 BGB bestimmten Höchstfristen ein. Bei Schadens- und Aufwendungsersatz aus Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, Garantie, Arglist und in den in § 7 Abs. 3 genannten Fällen gilt Abs. 1 nicht.

§ 9 Geheimhaltung und Datenschutz

1. Die Vertragspartner verpflichten sich, alle ihnen vor oder bei der Vertragsdurchführung von dem jeweils anderen Vertragspartner zugehenden oder bekannt werdenden Gegenstände (z.B. Software, Unterlagen, Informationen), die rechtlich geschützt sind oder Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthalten oder als vertraulich bezeichnet sind, auch über das Vertragsende hinaus vertraulich zu behandeln, es sei denn, sie sind ohne Verstoß gegen die Geheimhaltungspflicht öffentlich bekannt. Die Vertragspartner verwahren und sichern diese Gegenstände so, dass ein Zugang durch Dritte ausgeschlossen ist.
2. Der Lizenznehmer macht die Vertragsprodukte nur den Mitarbeitern und sonstigen Dritten zugänglich, die den Zugang zur Ausübung ihrer Dienstaufgaben benötigen. Er belehrt diese Personen über die Geheimhaltungsbedürftigkeit der Gegenstände.
3. Die Lizenzgeberin verarbeitet die zur Geschäftsabwicklung erforderlichen Daten des Lizenznehmers unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften.

§ 16 Schlussbestimmungen

1. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das Schriftformerfordernis kann nur schriftlich aufgehoben werden. Zur Wahrung der Schriftform genügt auch eine Übermittlung in Textform, insbesondere mittels Telefax oder E-Mail.
2. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des UN-Kaufrechts.
3. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist bei Verträgen mit Kaufleuten der Sitz der Lizenzgeberin.
